

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

A. Problem und Ziel

Infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Energieversorgungslage in Europa und insbesondere in Deutschland angespannt. Unter anderem als Reaktion auf die uneingeschränkte Solidarität der EU und Deutschlands mit der Ukraine und auf die europäischen Sanktionen hat Russland seine Lieferungen von Erdgas seit Kriegsbeginn stark eingeschränkt. Die neue geopolitische Lage hat die Bemühungen um den Umbau der Energieversorgung und eine energiepolitische Unabhängigkeit von Russland stark befördert. Dennoch wird dieser Umbau noch Zeit benötigen. Aufgrund der angespannten Situation sind die Preise für Energie – wie die Verbraucherpreise generell – in den vergangenen Monaten stark gestiegen.

Die Bundesregierung tritt dieser Energiekrise auf verschiedenen Ebenen entgegen. So wird das für einen Übergangszeitraum noch erforderliche Gas und Öl überwiegend aus anderen Quellen als Russland bezogen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird in Deutschland und in Europa forciert. Dies betrifft auch Energiequellen wie Biomasse und Windenergie.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) hat Deutschland die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie stark verbessert. Durch Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie ergänzender Regelungen im Bauplanungsrecht zum 1. Februar 2023 soll insbesondere das Problem der mangelnden Flächenverfügbarkeit gelöst werden. Bereits in Kraft getreten sind Änderungen im Naturschutzrecht zugunsten des beschleunigten Ausbaus der Windenergie.

Eine weitere Änderung des Baugesetzbuchs zugunsten von Biogasanlagen wurde als Artikel 11 in den Entwurf der Koalitionsfraktionen eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften aufgenommen. Mittels einer Sonderregelung in § 246d BauGB sollen die Kapazitätsgrenzen für im Außenbereich bestehende Biogasanlagen befristet ausgesetzt werden, damit in diesen Anlagen größere Mengen an Biomasse vergärt und mehr Biogas produziert werden kann. Die Anforderungen an die Herkunft der Biomasse sollen hierfür gelockert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll durch weitere Änderungen im Baugesetzbuch einen Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirken.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff geschaffen werden, die zu Windenergieanlagen hinzutreten und ermöglichen, dass Windenergieanlagen bei Netzengpässen nicht abgeschaltet werden müssen, sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden kann.

Weiterhin sollen die mit dem Wind-an-Land-Gesetz eingeführten Regelungen um eine Verordnungsermächtigung für die Länder ergänzt werden. Diese sollen sog. Tagebaufolgefleichen insbesondere nach Beendigung der Braunkohleförderung grundsätzlich für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien öffnen können. Die Flächen sind hierfür besonders geeignet, da sie durch ihre Vorbelastung sowohl hinsichtlich des

Umweltschutzes als auch der Nachbarbetroffenheit als konfliktfrei gelten können. Zudem verfügen die Standorte regelmäßig über einen guten Anschluss an die Energienetze.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz wird für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand begründet.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entstehen keine Kosten, da mit dem Vollzug des Gesetzes in erster Linie die Länder und Kommunen betraut sind.

Auch den Ländern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Verordnungsermächtigung werden die Handlungsmöglichkeiten der Länder erweitert, wie Flächen planungsrechtlich für erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt werden können. Bei Erlass der Verordnung entfallen in entsprechendem Umfang langwierige Planverfahren, zu denen das Wind-an-Land-Gesetz die Länder grds. verpflichtet. Der dort prognostizierte Planungsaufwand kann also durch Erlass einer Verordnung reduziert werden.

Die Regelung zu Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff löst als solche keinen Erfüllungsaufwand aus, da sie sich unmittelbar auf die planungsrechtliche Zulässigkeit auswirkt. Ob und inwieweit durch die Klarstellung zusätzliche Anträge auf Genehmigung gestellt werden müssen, hängt nicht von dieser Änderung des BauGB, sondern von den Vorgaben des Bauordnungsrechts der Länder bzw. des Immissionsschutzrechts ab.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherniveau haben, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom ##.##.2022 (BGBl. I S. ####) [Daten des EnSiG 3.0 zu ergänzen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 249 folgende Angaben eingefügt:

„§ 249a Sonderregelung für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff

§ 249b Verordnungsermächtigung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Tagebaufolgefächern“.

2. Nach § 249 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 249a

Sonderregelung für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff

Eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff ist als Nebenanlage zu einer oder mehreren Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 zulässig, wenn

1. ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Windenergieanlagen besteht,
2. durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich durch Elektrolyse aus dem Strom der Windenergieanlagen erzeugt wird, wenn eine Netzeinspeisung nicht möglich ist, und
3. die Kapazität der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff 250 Normkubikmeter Wasserstoff pro Stunde nicht überschreitet.

§ 249b

Verordnungsermächtigung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Tagebaufolgefächern

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung einem Vorhaben, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, innerhalb des

Abbaubereichs eines Braunkohlenplans oder bestimmten, in der Verordnung bezeichneten Teilen dieses Abbaubereichs nicht entgegenstehen. Das Vorhaben soll den Bergbaubetrieb nicht erheblich beeinträchtigen; die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlenplan sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen weiteren Voraussetzungen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlenplans oder bestimmten, in der Verordnung bezeichneten Teilen dieses Abbaubereichs Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 gelten für diese Anlagen entsprechend.

(3) Zu dem Entwurf der Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder 2 wird eine Strategische Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.“

Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuchs

§ 249b des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 249 Absatz 2 ist im Geltungsbereich der Rechtsverordnung nicht anzuwenden.“

2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatzes 1“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Energieversorgungslage in Europa und insbesondere in Deutschland angespannt. Unter anderem als Reaktion auf die uneingeschränkte Solidarität der EU und Deutschlands mit der Ukraine und auf die europäischen Sanktionen hat Russland seine Lieferungen von Erdgas seit Kriegsbeginn stark eingeschränkt. Die neue geopolitische Lage hat die Bemühungen um den Umbau der Energieversorgung und eine energiepolitische Unabhängigkeit von Russland stark befördert. Dennoch wird dieser Umbau noch Zeit benötigen. Aufgrund der angespannten Situation sind die Preise für Energie – wie die Verbraucherpreise generell – in den vergangenen Monaten stark gestiegen.

Die Bundesregierung tritt dieser Energiekrise auf verschiedenen Ebenen entgegen. So wird das für einen Übergangszeitraum noch erforderliche Gas und Öl überwiegend aus anderen Quellen als Russland bezogen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird in Deutschland und in Europa forciert. Dies betrifft auch Energiequellen wie Biomasse und Windenergie.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) hat Deutschland die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie stark verbessert. Durch Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowie ergänzender Regelungen im Bauplanungsrecht zum 1. Februar 2023 soll insbesondere das Problem der mangelnden Flächenverfügbarkeit gelöst werden. Bereits in Kraft getreten sind Änderungen im Naturschutzrecht zugunsten des beschleunigten Ausbaus der Windenergie.

Eine weitere Änderung des Baugesetzbuchs zugunsten von Biogasanlagen wurde als Artikel 3 in den Entwurf der Koalitionsfraktionen eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften aufgenommen. Mittels einer Sonderregelung in § 246c BauGB sollen die Kapazitätsgrenzen für im Außenbereich bestehende Biogasanlagen befristet ausgesetzt werden, damit in diesen Anlagen größere Mengen an Biomasse vergärt und mehr Biogas produziert werden kann. Die Anforderungen an die Herkunft der Biomasse sollen hierfür gelockert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll durch weitere Änderungen im Baugesetzbuch einen Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff geschaffen werden, die zu Windenergieanlagen hinzutreten und ermöglichen, dass Windenergieanlagen bei Netzengpässen nicht abgeschaltet werden müssen, sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden kann.

Weiterhin sollen die mit dem Wind-an-Land-Gesetz eingeführten Regelungen um eine Verordnungsermächtigung für die Länder ergänzt werden. Diese sollen sog. Tagebaufolgefleichen insbesondere nach Beendigung der Braunkohleförderung grundsätzlich für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien öffnen können. Die Flächen sind

hierfür besonders geeignet, da sie durch ihre Vorbelastung sowohl hinsichtlich des Umweltschutzes als auch der Nachbarbetroffenheit als konfliktfrei gelten können. Zudem verfügen die Standorte regelmäßig über einen guten Anschluss an die Energienetze.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Baugesetzbuchs ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes (GG)) zuständig.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Gesetzesfolgen

Es wird auf die Ausführungen zur Zielsetzung (A. I.) und auf den wesentlichen Inhalt des Entwurfs (A. II.) verwiesen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch Nutzung der neuen Verordnungsermächtigung sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Tagebaufolgeflächen ohne aufwändige Planverfahren und damit schneller und leichter für eine Belegung mit EE-Anlagen verfügbar zu machen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in der 2021 aktualisierten Fassung. Er unterstützt insbesondere die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 7 („Bezahlbare und saubere Energie“) sowie 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz wird weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ein Erfüllungsaufwand begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Dem Bund entstehen keine Kosten, da mit dem Vollzug des Gesetzes in erster Linie die Länder und Kommunen betraut sind.

Auch den Ländern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Verordnungsermächtigung werden die Handlungsmöglichkeiten der Länder erweitert, wie Flächen

planungsrechtlich für erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt werden können. Bei Erlass der Verordnung entfallen in entsprechendem Umfang langwierige Planverfahren, zu denen das Wind-an-Land-Gesetz die Länder grundsätzlich verpflichtet. Der dort prognostizierte Planungsaufwand kann also durch Erlass einer Verordnung reduziert werden.

Die Regelung zu Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff löst als solche keinen Erfüllungsaufwand aus, da sie sich unmittelbar auf die planungsrechtliche Zulässigkeit auswirkt. Ob und inwieweit durch die Klarstellung zusätzliche Anträge auf Genehmigung gestellt werden müssen, hängt nicht von dieser Änderung des BauGB, sondern von den Vorgaben des Bauordnungsrechts der Länder bzw. des Immissionsschutzrechts ab.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

6. Demografische Auswirkungen

Von dem Vorhaben soll die Bevölkerung insgesamt profitieren, da die Vorschläge der Sicherung der Energieversorgung dienen.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die vorgesehenen Änderungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die neu eingeführten gesetzlichen Regelungen zugunsten der erneuerbaren Energien sollen nicht befristet werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in der Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu § 249a

Insbesondere bei hohem Windaufkommen können Netzengpässe auftreten, die es erforderlich machen, Windenergieanlagen für einen begrenzten Zeitraum abzuregeln (sog. Einspeisemanagement). Die Anlagen können dann für eine gewisse Zeit keinen Strom erzeugen bzw. kann der erzeugte Strom nicht in das Energienetz eingespeist werden. Trotz eines steigenden Bedarfs an erneuerbaren Energien für die Sicherstellung der Energieversorgung führt dies dazu, dass die insgesamt vorhandene Erzeugungskapazität aus technischen Gründen nicht immer ausgenutzt werden kann. Eine in der Nähe der Windenergieanlagen befindliche, mittels einer Direktleitung mit der Windenergieanlage verbundene Anlage zur Herstellung von Wasserstoff kann in diesen Fällen eine Abregelung verhindern, indem sie den nicht dem Energienetz zugeführten Strom zur Herstellung des Energieträgers Wasserstoff verwendet, somit speichert und nutzbar macht. Ob und unter welchen

Voraussetzungen entsprechende Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff nach der bisherigen Rechtslage beispielsweise nach den § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sein konnten, war in Rechtsprechung in Literatur bislang nicht abschließend geklärt.

Der neue § 249a BauGB soll klarstellen, dass Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff jedenfalls unter den dort genannten Voraussetzungen privilegiert zulässig sind. Zum einen müssen die Anlagen hiernach zu einer oder mehreren vorhandenen Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB hinzutreten. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Anlage nur den lokal produzierten Strom zur Herstellung von Wasserstoff verwendet, wenn dieser nicht in das Stromnetz eingespeist werden kann. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu begrenzen und nur kleinere, im Vergleich zu den Windenergieanlagen untergeordnete Anlagen zuzulassen, soll schließlich die technische Erzeugungskapazität der Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff auf 250 Normkubikmeter pro Stunde begrenzt werden. Die Möglichkeit, ein Vorhaben nach § 35 zuzulassen, lässt die Sonderregelung unberührt.

Zu § 249b

Die Verordnungsermächtigung in § 249b Absatz 1 BauGB soll es Ländern mit Braunkohle-tagebau ermöglichen, die innerhalb der durch die Abbaugrenzen definierten Abbaubereiche eines Braunkohlenplans gelegenen Flächen ganz oder teilweise für Windenergieanlagen durch Rechtsverordnung zu aktivieren, ohne dass es hierfür einer Änderung entgegenstehender Raumordnungs- oder Flächennutzungsplanung oder einer planerischen Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG (Inkrafttreten 1. Februar 2023) bedürfte. Die Verordnung bewirkt in ihrem Geltungsbereich, dass Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung Windenergieanlagen grundsätzlich nicht mehr entgegenstehen.

Hierbei wird angenommen, dass es sich bei den Braunkohle-Abbaubereichen aufgrund der Inanspruchnahme der Flächen für den Tagebau um große, vergleichsweise konfliktarme Flächen handelt, die sich deswegen besonders für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie eignen. Zudem können die Bereiche wegen der vorherigen Braunkohlenutzung regelmäßig leicht an die Energienetzinfrastruktur angeschlossen werden. Durch eine beschleunigte Bereitstellung dieser Flächen mittels einer Rechtsverordnung des Landes wird dieses Flächenpotenzial schneller erschlossen.

Die Landesregierung kann sich dazu entscheiden, pauschal alle innerhalb der Abbaugrenzen gelegenen Flächen für eine Belegung mit Windenergie- oder Photovoltaikanlagen zu öffnen. Der Geltungsbereich der Verordnung kann jedoch auch auf bestimmte Teile des Abbaubereichs beschränkt werden. So ist es beispielsweise möglich, – soweit vorhanden – im Braunkohlenplan speziell ausgewiesene Renaturierungs- oder Erholungsflächen vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen. Die in der Rechtsverordnung bzw. den Rechtsverordnungen für Wind- bzw. Photovoltaik-Anlagen bestimmten Flächen müssen nicht identisch sein.

Neben dieser Differenzierungsmöglichkeit des Ordnungsgebers ermöglicht das Gesetz in gewissem Umfang auch eine Standortsteuerung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. So ist dort gemäß Satz 2 u.a. zu prüfen, ob der Bergbaubetrieb erheblich beeinträchtigt würde. Zudem besteht zwar gemäß Satz 1 keine strikte Bindung an die Rekultivierungsziele im Braunkohlenplan. Gleichwohl sind diese Ziele nach Satz 2 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit angemessen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung kann u.a. bei der Prüfung gemäß § 35 Absatz 1 BauGB erfolgen, ob öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Dies kann im Einzelfall – wie bei anderen privilegierten Vorhaben – zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie sonstige öffentliche Belange sind grundsätzlich ebenfalls nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 BauGB zu prüfen, dürften aber nur im Ausnahmefall entgegenstehen.

In der Verordnung nach § 249b Absatz 2 soll bestimmt werden können, ob und unter welchen Voraussetzungen dieselben oder andere Flächen innerhalb der Abbaubereiche – ebenfalls ohne eine vorhergehende Planung – zur Errichtung von Freiflächen- oder schwimmenden Photovoltaik-Anlagen genutzt werden können. Für diese Anlagen bewirkt die Landesverordnung neben der teilweisen Aufhebung der Bindung an die Braunkohlenpläne auch eine partielle Privilegierung, die ausschließlich innerhalb der Abbaubereiche von Braunkohlenplänen aktiviert werden kann.

Die bauordnungsrechtlichen und bergrechtlichen Vorgaben insbesondere zur Gewährleistung der Standsicherheit der Anlagen sind zu beachten. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit ergibt sich aus dem Landesrecht in Verbindung mit den jeweils einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften.

Zu Artikel 2 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Die folgenden Änderungen treten gemäß Artikel 3 Absatz 2 am 1. Februar 2023 in Kraft.

Zu Nummer 1

Die Änderung regelt, dass die Wirkungen der Rechtsverordnung nach § 249b BauGB der gesetzlichen Ausschlusswirkung in § 249 Abs. 2 BauGB neue Fassung vorgeht, der ebenfalls am 1. Februar 2023 in Kraft treten wird (s. Gesetz vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1353).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in der Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt dagegen gemeinsam mit den Änderungen des BauGB durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) am 1. Februar 2023 in Kraft.